

Titel:

Berufungsrücknahme

Normenkette:

ZPO § 516 Abs. 3

Schlagworte:

Berufung, Berufungsbeklagter, Beschlusstenor, Beschlüsse, Hinweisbeschluss, Endurteil, Streitwert, Unterlassung

Vorinstanzen:

OLG Bamberg, Hinweisbeschluss vom 01.02.2021 – 3 U 362/20

LG Bayreuth, Endurteil vom 27.10.2020 – 32 O 710/19

Tenor

1. Der Beklagte ist des eingelegten Rechtsmittels der Berufung verlustig.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1

Die Entscheidung beruht auf § 516 Abs. 3 ZPO. Die Berufung ist zurückgenommen worden.